

Antrag auf Satzungsänderung beim LandesPARTEItag am 28.03.2020

„Erweiterung des Vorstands auf 10 Personen und Mindestparität“

Antragsteller*innen: Landesvorstand Niedersachsen

§ 5 – Organe

(3) Dem Landesvorstand gehören neun Mitglieder an:

1. Ein*e Vorsitzende*r,
2. ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r,
3. ein*e Schatzmeister*in,
4. ein*e Generalsekretär*in,
5. ein*e politische*r Geschäftsführer*in,
6. ein Vorstandsmitglied für Qualitätssicherung und Warentest
7. sowie 3 weitere Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

(5) Der Landesvorstand tritt mindestens achtmal jährlich zusammen. Er wird von dem/der Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter*in oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes (fernmündliche Sitzungen sind möglich) einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Mindestens zwei Treffen des Landesvorstandes dürfen nicht fernmündlich, sondern müssen persönlich erfolgen.

(6) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder in Niedersachsen kann der Vorstand des Landes zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(7) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages.

(8) Das Landesschiedsgericht wird vom Landesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Grundlage ist die Geschäftsordnung des Bundesschiedsgerichts. Es werden drei Richter*innen und vier Vertreter*innen gewählt. Die Reihenfolge der Ersatzrichter*innen regelt das Landesschiedsgericht in seiner Landesschiedsgerichtsordnung. Der/die Vorsitzende des Landesschiedsgerichts wird als Gerichtspräsident*in bezeichnet.

Gültigkeit: Diese Satzungsänderung tritt unverzüglich in Kraft.

Begründung: Die PARTEI versteht sich als eine Partei für alle, weswegen eine Mindestparität der richtige Schritt ist, um alle unsere Genoss*innen sichtbar zu machen und ihnen frei von einem aktuellen Männerübergewicht in der Partei Die PARTEI faire Chancen zu ermöglichen. Die Erweiterung um eine Person auf zehn Mitglieder führt zu einem Gleichgewicht in der Parität. Diese Änderungen tragen dem Gedanken Rechnung und sollen Vorbild für die unteren Gliederungen sein.

§ 5 – Organe

(3) Dem Landesvorstand gehören **zehn** Mitglieder an:

- 1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon mindestens eine FrauInterTrans*-Person,**
- 2. zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende,**
3. ein*e Schatzmeister*in,
4. ein*e Generalsekretär*in,
5. ein*e politische*r Geschäftsführer*in,
- 6. ein*e unpolitische*r Geschäftsführer*in**
- 7. sowie 2 weitere Mitglieder.**

(4) Der Vorstand ist mindestparitätisch, d. h. mindestens zur Hälfte mit FrauenInterTrans*-Personen besetzt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

(6) Der Landesvorstand tritt mindestens achtmal jährlich zusammen. Er wird von **den Landesvorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter*innen** oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes (fernmündliche Sitzungen sind möglich) einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Mindestens zwei Treffen des Landesvorstandes dürfen nicht fernmündlich, sondern müssen persönlich erfolgen.

(7) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder in Niedersachsen kann der Vorstand des Landes zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(8) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages.

(9) Das Landesschiedsgericht wird vom Landesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Grundlage ist die Geschäftsordnung des Bundesschiedsgerichts. Es werden drei Richter*innen und vier Vertreter*innen gewählt. Die Reihenfolge der Ersatzrichter*innen regelt das Landesschiedsgericht in seiner Landesschiedsgerichtsordnung. Der/die Vorsitzende des Landesschiedsgerichts wird als Gerichtspräsident*in bezeichnet.

